

Kontenregister und Kapitalabflussmeldegesetz

1. Kontenregister

Das zentrale Kontenregister erfasst bestimmte Kontodaten von österreichischen Bankkonten und betrifft folgende Kontentypen:

- Spar- und Einlagenkonten
- Girokonten
- Bausparkonten
- Wertpapierdepots
- Schließfächer

Folgende Daten bzw deren Änderungen sind dafür von den Banken zu erfassen und an das Bundesministerium für Finanzen laufend zu melden:

1. **bei natürlichen Personen:** das (verschlüsselte) bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) – wenn nicht vorhanden: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
bei Rechtsträgern: die Stammzahl des Unternehmens gemäß E-Government-Gesetz – wenn nicht vorhanden: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat
2. hinsichtlich des Kontos/Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeberinnen und Treugeber und wirtschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer
3. Konto- bzw. Depotnummer
4. Tag der Eröffnung bzw. Auflösung des Kontos/Depots
5. Bezeichnung der konto-/depotführenden Bank

Nicht zu melden sind Kontostände und Kontobewegungen.

Die elektronische Einsicht steht folgenden Behörden zu:

1. für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten
2. für finanzstrafrechtliche Zwecke den Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht
3. für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist.

Jede Abfrage aus dem Kontenregister ist zu protokollieren und muss zuordenbar sein.

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit über FinanzOnline die über sie gespeicherten Daten einzusehen. Weiters müssen sie über eine erfolgte Kontenregistereinsicht informiert werden.

Für Zwecke der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerveranlagung ist die Einsicht in das Kontenregister nicht zulässig, außer es bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung, und ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet.

Zuvor muss die steuerpflichtige Person Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

2. Kapitalabfluss-Meldungen

Die letzte Kapitalabflussmeldung erfolgte für den Monat Dezember 2022. Ab Jänner 2023 sind keine Kapitalabflussmeldungen mehr vorzunehmen.

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz regelte die Erfassung und Meldung von Kapitalabflüssen seit 01.03.2015 von Konten und Depots natürlicher Personen. Alle konto- bzw. depotführenden österreichischen Banken haben Meldungen an das Bundesministerium für Finanzen erstattet.

Meldepflichtig waren:

- **Kapitalabflüsse von mindestens EUR 50.000**, wobei auch darunter liegende Abflussbeträge zu melden waren, wenn sie offensichtlich zusammengehörten und zusammengezählt mindestens EUR 130.000 innerhalb eines Quartals erreichten,
- von **Konten und Depots natürlicher Personen**.

Ausgenommen waren (auszugsweise):

- Geschäftskonten von juristischen Personen
- Anderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notariaten und Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstrreuhändern

Welche Kapitalabflüsse waren zu melden (auszugsweise):

- Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
- Auszahlungen und Überweisungen im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen
- Übertragungen des Eigentums an Wertpapieren durch Schenkung im Inland
- Übertragungen von Wertpapieren auf Depots im Ausland.

Die Umwidmung eines bestehenden Kontos in ein Geschäftskonto und die Überweisung von einem Privatkonto auf ein Geschäftskonto galten ebenfalls als Kapitalabfluss.

Gemeldet wurde:

1. das (verschlüsselte) bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) aus dem Stammzahlenregister - falls nicht bekannt: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
2. Konto- bzw. Depotnummer und Betrag

Die Meldung erfolgte jährlich bis 31. Jänner für alle meldepflichtigen Kapitalabflüsse des vorherigen Kalenderjahres.

3. Kapitalzufluss-Meldungen

Ebenfalls im Kapitalabfluss-Meldegesetz geregelt war die Erfassung und Meldung von Kapitalzuflüssen aus Liechtenstein oder der Schweiz nach Österreich innerhalb bestimmter Zeiträume von Konten und Depots natürlicher Personen. Alle konto- bzw. depotführenden österreichischen Banken hatten Meldungen an das Bundesministerium für Finanzen zu erstatten. Meldepflichtig waren:

Kapitalzuflüsse von mindestens EUR 50.000

- auf Konten und Depots **natürlicher Personen** sowie auf Konten liechtensteinischer Stiftungen und stiftungähnlicher Anstalten, die in einem **bestimmten Zeitraum** erfolgt sind:
 - Zufluss aus der Schweiz: zwischen 01.07.2011 und 31.12.2012
 - Zufluss aus Liechtenstein: zwischen 01.01.2012 und 31.12.2013

Ausgenommen waren Geschäftskonten von juristischen Personen.

Betrug ein (einzelner) Zufluss mindestens EUR 50.000, so waren auch alle anderen erfolgten Zuflüsse zu melden.

Welche Kapitalzuflüsse waren zu melden (auszugsweise):

- Einzahlungen und Überweisungen auf Sicht-, Termin- und Spareinlagen
- Einzahlungen und Überweisungen im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen
- Übertragungen des Eigentums an Wertpapieren durch Schenkung
- Übertragungen von Wertpapieren auf Depots im Inland

Die Meldung erfolgte einmalig mit 31.12.2016.

Die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ist bei der Recherche der in gegenständlicher Zusammenfassung dargestellten Informationen, wie auch bei der Auswahl der von ihr verwendeten Informationsquellen um größtmögliche Sorgfalt bemüht. Trotzdem übernimmt die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder dauernde Verfügbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Ferner haftet die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG nicht für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die im Vertrauen auf den Inhalt dieser Kundeninformation entstehen.